



Kanton Graubünden
Gemeinde Zizers

Genehmigung

Teilrevision Ortsplanung
Gewässerraumausscheidung

Planungs- und Mitwirkungsbericht



550-03
11. August 2021



Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster

Aeuli 3

7304 Maienfeld

Tel 081 302 75 80

info@rkplaner.ch

www.rkplaner.ch

Impressum

Auftrag	Gewässerraumausscheidung Zizers
Auftraggeber	Gemeindevorstand Zizers Rathaus Vialstrasse 2 7205 Zizers
Auftragnehmer	Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG Aeuli 3 7304 Maienfeld 055 415 00 15 info@rkplaner.ch www.rkplaner.ch
Bearbeitung	Michael Ruffner, Jakob Müller
Titelblatt	Eigene Aufnahmen, R+K
Qualitätsmanagement	 zertifiziertes Qualitätssystem ISO 9001 / Reg. Nr. 15098

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Auftrag	5
1.3	Bisheriger Ablauf	6
1.4	Abstimmung Nachbargemeinden	6
1.5	Bestandteile der Revision	6
2.	Grundlagen	7
2.1	Übersicht	7
2.2	Rechtliche Grundlagen	7
2.2.1	Bemessung	8
3.	Raumplanerische Grundlagen.....	10
3.1	Inventare Natur- und Landschaftsschutz.....	10
3.2	Landwirtschaft.....	12
3.3	Gefahrenkarte Prozesse Wasser / Gefahrenzonen	12
4.	Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung.....	13
4.1	Verzicht auf Ausscheidung.....	13
4.2	Ausscheidung.....	14
5.	Abschnittsbildung	16
6.	Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	17
6.1	Nat. GSB anhand Ökomorphologie Stufe F	17
6.2	Plausibilisierung ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite.....	17
6.3	Festlegung der nat. GSB des Alpenrheins.....	17
6.4	Scheidrüfi	17
7.	Zentrische Ausscheidung des Gewässerraumes ab Gewässerachse	18
8.	Erste Anpassungsstufe im Rahmen der Gewässerraumausscheidung	19
8.1	Erhöhung der Gewässerraumbreite	19
8.1.1	Amphibienlaichgebiet	19
8.1.2	Auengebiet	20
8.1.3	Gefahrenzonen.....	20
8.2	Abschluss erste Anpassungsstufe	21

9.	Zweite Anpassungsstufe im Rahmen der Festlegung in der Nutzungsplanung.....	22
9.1	Dicht überbautes Gebiet	22
10.	Überführung in die Nutzungsplanung.....	23
10.1	Baugesetz Zizers	23
10.2	Rechtliche Grundlagen	24
10.3	Bewirtschaftung innerhalb Gewässerraumzone	26
11.	Anhang	28

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Pflicht zur Ausscheidung der Gewässerräume

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG sind die Kantone verpflichtet, für ihre oberirdischen Gewässer Gewässerräume festzulegen. Die Gewässerräume sichern den Raumbedarf, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Die revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist ebenfalls seit dem 1. Juni 2011 in Kraft. Sie regelt die Bemessung, die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume.

Die Kantone sind dazu verpflichtet, die Gewässerräume in ihren Nutzungsplanungen festzulegen. Der Kanton Graubünden hat bestimmt, dass die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen einer Ortsplanungsrevision durch die Gemeinde zu erfolgen hat. Er hat dazu verschiedene Grundlagen erarbeitet, insbesondere den Leitfaden „Gewässerraumausscheidung Graubünden, ANU, 20.08.2018“.

Nutzungsplanung
Zizers

In der Gemeinde Zizers wurden noch keine Gewässerräume in der Nutzungsplanung ausgeschieden. Für das Bauen entlang der Gewässer waren bisher die Übergangsbestimmungen der GSchV massgebend. Diese sahen deutlich grössere Gewässerabstände vor.

1.2 Auftrag

Revisionsziele

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden alle erforderlichen Gewässerräume im Zonenplan, parzellenscharf und grundeigentümerverbindlich festgesetzt. Dabei werden alle Fließgewässer sowie alle stehenden Gewässer beurteilt.

Die Bemessung und Festlegung der Gewässerraumzonen erfolgten dabei zweistufig.

Schritt 1

1. Berechnung der minimalen erforderlichen Gewässerraumbreiten zentrisch ab der Gewässerachse und Anpassung an naturräumliche Gegebenheiten

Schritt 2

2. Festlegung Gewässerraumzone in Nutzungsplanung

Die Gemeinde hat die Firma Remund+Kuster, Büro für Raumplanung AG mit der technischen und fachlichen Ausarbeitung beider Schritte beauftragt.

1.3 Bisheriger Ablauf

bis April 2020	Interne Vernehmlassung durch Gemeinde
27. April 2020	Beschluss Gemeindevorstand und Verabschiedung z.H. Vorprüfung
Mai bis Juli 2020	Kantonale Vorprüfung (Art. 12 KRVO) und Vernehmlassung Nachbargemeinden
14. September 2020	Beschluss Gemeindevorstand und Verabschiedung z.H. Auflage
18. September 2020 bis 17. Oktober 2020	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe (Art. 13 KRVO)
11. April 2021	Beschlussfassung Urnenabstimmung (Art. 48 KRG)
offen	Öffentliche Auflage Beschluss (Art. 101 KRG)
offen	Genehmigung und Publikation (Art. 49 KRG)

1.4 Abstimmung Nachbargemeinden

Nachbargemeinden Die Ausscheidung der Gewässerräume in Zizers erfolgte in Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Da die Nachbargemeinden (Landquart, Unter-
vaz, Trimmis, Maienfeld) ebenfalls durch die Firma R+K erarbeitet wurden,
wurde die Abstimmungen bereits berücksichtigt.

Im Bereich zur Gemeinde Grösch bestehen keine Fliessgewässer, daher
findet dort keine Abstimmung statt.

1.5 Bestandteile der Revision

Bestandteile Die Teilrevision der Ortsplanung umfasst folgende verbindliche Unterlagen:

- Zonenplan, Teil Siedlung, Mst. 1:2'000
- Zonenplan, Teil Landschaft, Mst. 1:7'500
- Ergänzung Baugesetz

Daneben bestehen folgende orientierende Unterlagen:

- Grundlagenplan, Teil Siedlung, Mst. 1:2'000
- Grundlagenplan, Teil Landschaft, Mst. 1:7'500
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Geodatenatz Gewässerraum gemäss Datenmodell ANU (nur digital)

2. Grundlagen

2.1 Übersicht

Gewässerräume

Merkblätter/Leitfäden

- ANU GR, 20.08.2018, Gewässerraumausscheidung Graubünden, Leitfäden
- BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Stand Juni 2019

Geodaten Amt für Natur und Umwelt (Download im Juli 2019)

- ANU, Gewässernetz GWN25 mit Kilometrierung (GDB) ANU, Ökomorphologisches Gewässerinventar (Geodaten und Datendokumentation)
- Gewässerraum GewR (Datenmodell und Datendokumentation)
- Gewässerraum Grundlagen (Geodaten und Datendokumentation)

Sonstige Kartengrundlagen

- Amtliche Vermessung
- Natur- und Landschaftsschutzinventare
- Waldflächen
- Direktzahlungsverordnung in der Landwirtschaft (Sömmerungsgebiete)
- Technische Gewässerraumausscheidung Scheidrüfi (CSD 2016)

2.2 Rechtliche Grundlagen

Zweck Gewässerraum

Art. 36a GSchG verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Der Gewässerraum dient der Sicherung des Raumes für:

- die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers;
- den Schutz vor Hochwasser;
- der Gewässernutzung.

Nutzung und
Bewirtschaftung

Die Bemessung, die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume ist in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.

Die Bemessung basiert auf der natürlichen Gerinnesohlebreite bei Fließgewässern. Bei stehenden Gewässern (See, Teich) ist ein Gewässerraum von 15 m ab der Uferlinie auszuscheiden.

2.2.1 Bemessung

Bemessung
Natürliche Gerinnesohlenbreite

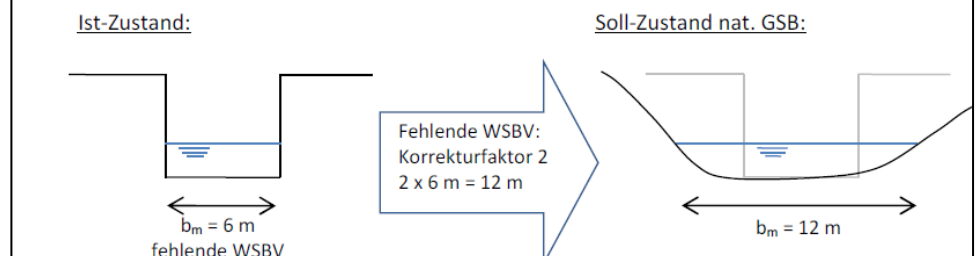
Der Gewässerraum bei Fließgewässern ist abhängig von der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nat. GSB). Diese stellt die Breite des Fließgewässers in natürlichem Zustand (unverbaut und nicht korrigiert) dar. Sie basiert auf natürlichen Vergleichsstrecken, Daten der Ökomorphologie, der amtlichen Vermessung oder auf Informationen aus Orthofotos und Feldbegehungen. Eine grobe Bestimmung der nat. GSB der grossen Talflüsse ist bereits durch das Amt für Natur und Umwelt (ANU) erfolgt.

Um die Breite der nat. Gerinnesohle zu ermitteln, wird je nach Zustand des Fließgewässers eine Korrektur eingerechnet. Dies ist die Wasserspiegelbreitenvariabilität (WSBV) (Wie stark kann sich das Fließgewässer in seiner Breite und Lage natürlich anpassen). Je nach dem kann ein Gewässer in seiner Variabilität stark oder wenig eingeschränkt sein. In diesem Fall wird die nat. GSB mittels eines Korrekturfaktors bestimmt. Das Resultat gilt als nat. GSB, welche für die Bemessung des Gewässerraums massgebend ist.

Wasserspiegelbreitenvariabilitäts-Korrekturfaktoren

- Bei **eingeschränkter WSBV** wird die mittlere Breite mit dem **Korrekturfaktor 1.5** multipliziert, um die nat. GSB zu erhalten.
- Bei **fehlender WSBV** wird die mittlere Breite mit dem **Korrekturfaktor 2.0** multipliziert, um die nat. GSB zu erhalten.

Beispiel



Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden, Beispiel Korrekturfaktor 2.0

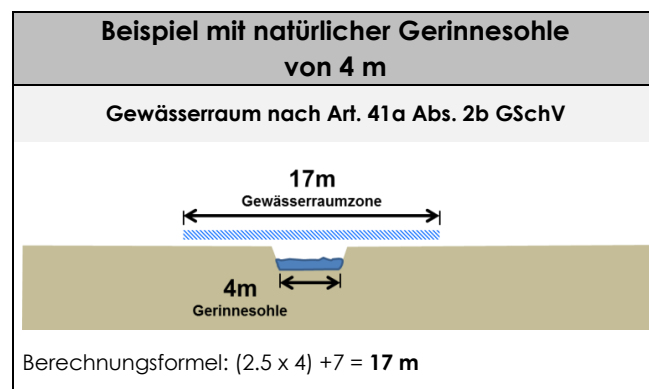
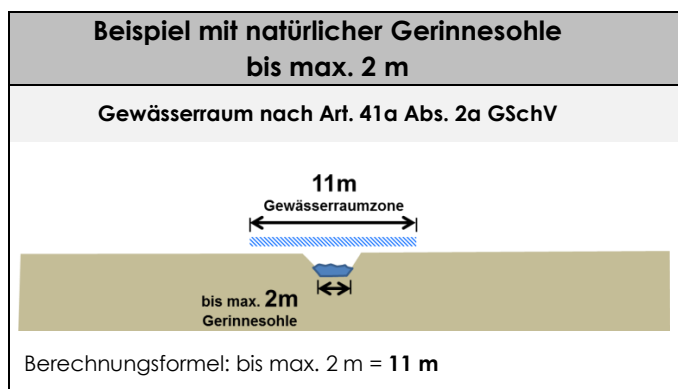
«Normalfall»

Der Gewässerraum von Fließgewässern wird im «Normalfall» wie folgt berechnet. Massgebend ist dabei Art. 41a Abs. 2 GSchV. Die nat. GSB wird dabei mit einem weiteren Faktor multipliziert und mit weiteren Werten addiert. Es resultiert der Gewässerraum, welcher mittig über das Fließgewässers gelegt wird. Bei Fließgewässer unter 2 m gilt ein «Mindestgewässerraum» von 11 m.

natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nat. GSB + 7 m
> 15 m	nat. GSB + 30 m

Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden ($\cong$ Art. 41a Abs. 2 GSchV)

Beispiel: Bei einem Fließgewässer mit einer nat. GSB von beispielsweise 2 m beträgt der Gewässerraum nach GSchV 11 m, bei einer nat. GSB von 4 m dementsprechend 17 m.



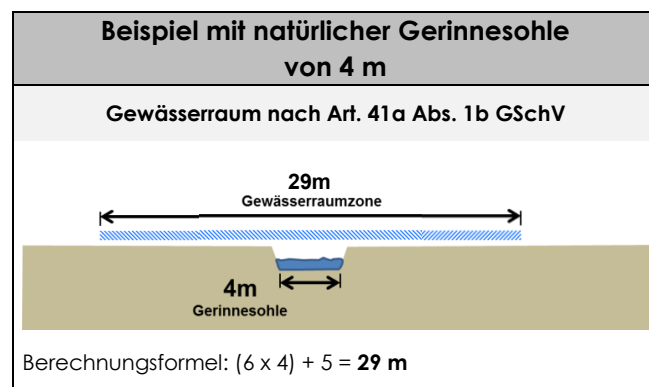
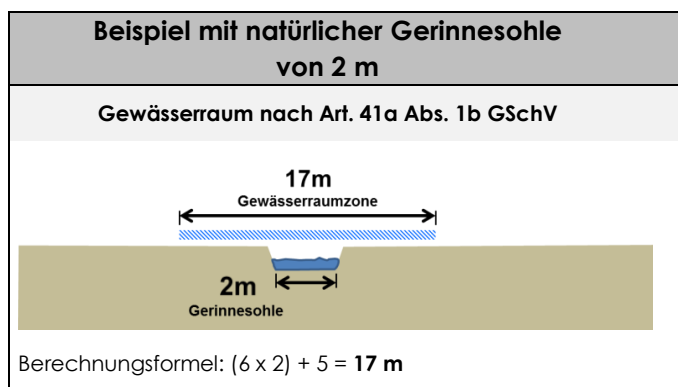
«Spezialfall Biotope»

Neben dem «Normalfall» sieht die GSchV für Fließgewässer, welche sich innerhalb eines Biotops von nationaler Bedeutung, eines kantonalen Naturschutzgebiets, in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung, bei gewässerbezogenen Schutzziele innerhalb Landschaften von nationaler Bedeutung oder innerhalb kantonalen Landschaftsschutzgebieten befinden einen vergrößerten Gewässerraum vor (Art. 41a Abs. 1 GSchV).

Die folgende Abbildung zeigt die Bemessung des Gewässerraums für Fließgewässer, die sich in schützenswerten Biotopen gemäss GSchV befinden (Art. 41a Abs. 1 GSchV).

natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x nat. GSB + 5 m
> 5 m	nat. GSB + 30 m

Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden ($\cong$ Art. 41a Abs. 1 GSchV)



3. Raumplanerische Grundlagen

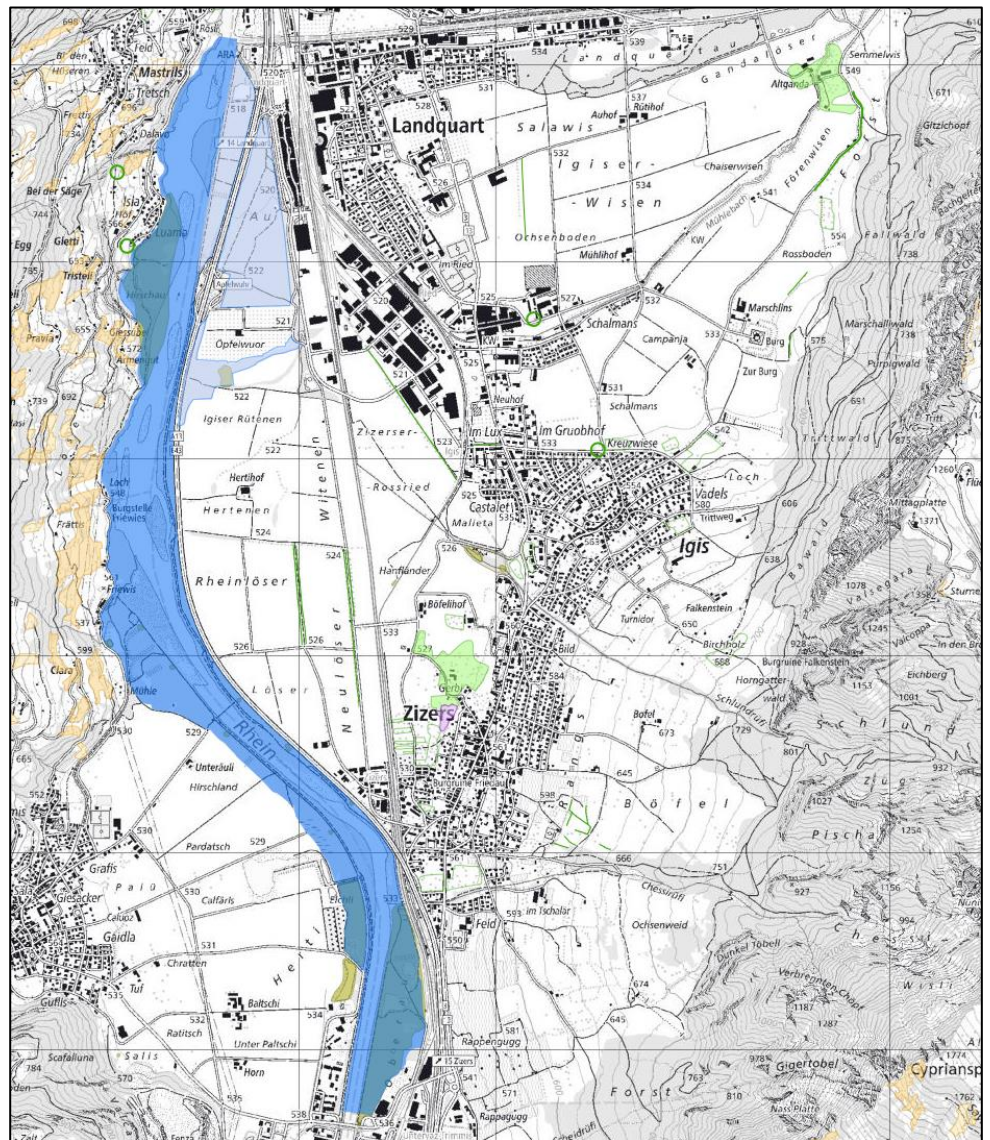
3.1 Inventare Natur- und Landschaftsschutz

Auengebiete

Entlang des Rheins befindet sich das grossflächige Auengebiet (Aue Zizers-Mastrils) von nationaler Bedeutung. Im Norden, angrenzend an die Gemeinde Landquart liegt die Igiser Aue, welche regionale Bedeutung besitzt und in drei Teilstücke geteilt ist.

Legende

- ☒ Naturobjekte punkthaft
 - Naturobjekt regional
 - Naturobjekt lokal
- ☒ Naturobjekte linienhaft
 - Naturobjekt regional
 - Naturobjekt lokal
- ☒ Hochmoore
 - Hochmoor Kerngebiet nat. und reg.
 - Hochmoor Umfeld
- ☒ Flachmoore
 - Flachmoor national
 - Flachmoor regional
 - Flachmoor lokal
- ☒ Trockenwiesen und -weiden
 - Trockenwiese und -weide national
 - Trockenwiese regional
 - Trockenwiese lokal
- ☒ Magerwiesen
 - Magerwiese regional
 - Magerwiese lokal
- ☒ Auen
 - Aue national
 - Aue regional
 - Aue lokal
- ☒ Amphibienlaichgebiete
 - Amphibienlaichgebiet national
 - Amphibienlaichgebiet Umgebung
- ☒ Naturobjekte flächenhaft
 - Nationalpark
 - Naturobjekt regional
 - Naturobjekt lokal
- ☒ Besondere Waldgesellschaften
 - Besondere Waldgesellschaft regional
 - Besondere Waldgesellschaft lokal



Ausschnitt Natur- und Landschaftsschutzinventar, map.geo.gr.ch

Amphibienlaichgebiete

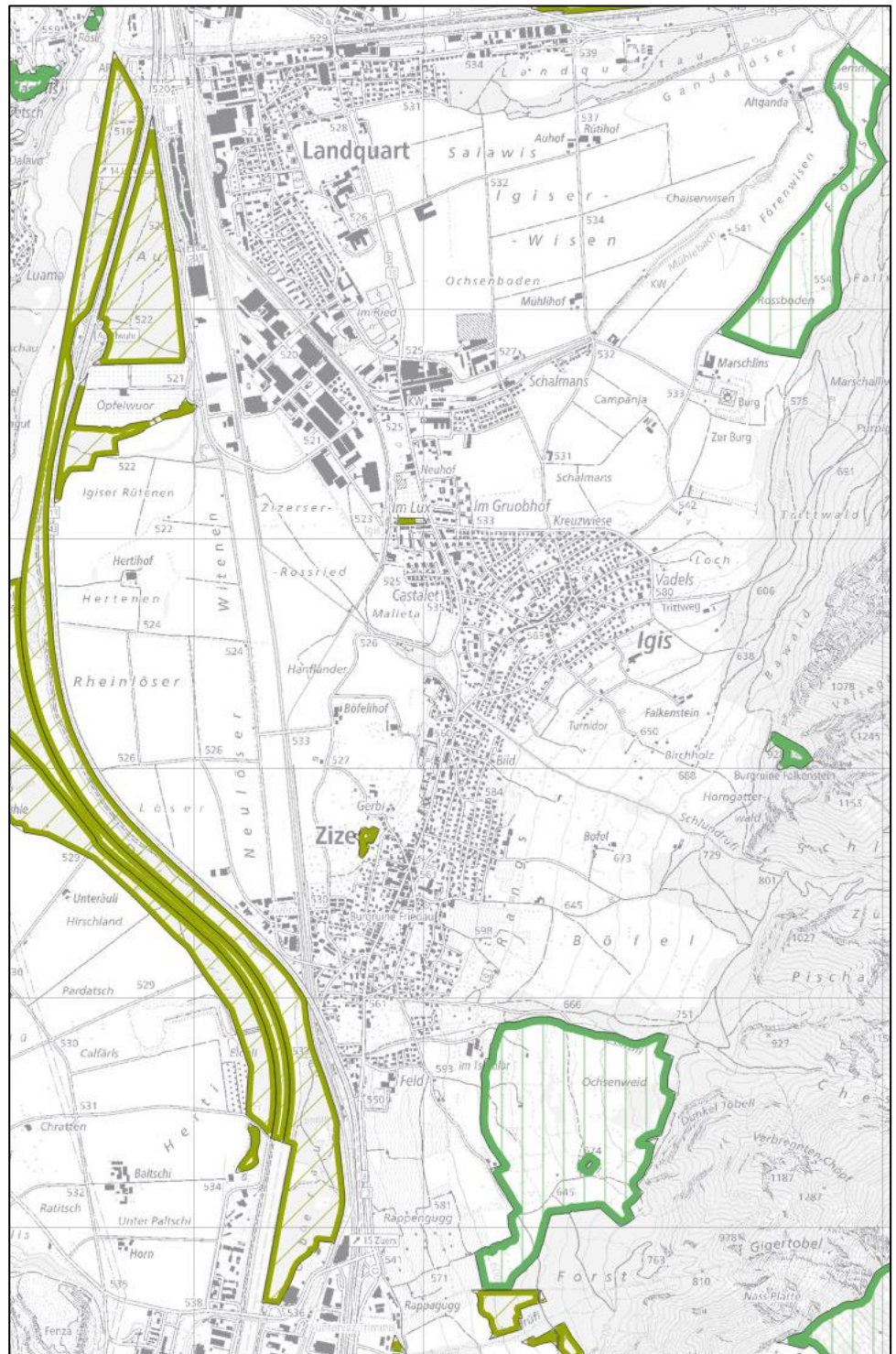
Entlang des Rheins liegt im südlichen Abschnitt das nationale Amphibienlaichgebiet «Zizerser Gumpen, Oberau». Weiter liegen das regionale Gebiet «Oepfelwuon» und das regionale Gebiet «Schlundrüfi» sowie weitere kleinere regionale und lokale Amphibienlaichgebiete entlang des Rheinufer im Gemeindegebiet.

Weitere Naturobjekte

Die weiteren Naturobjekte sind für die Bemessung und Ausscheidung der Gewässerräume nicht relevant.

Zonen gemäss
Zonenplan

Innerhalb der Gemeinde liegen zudem kommunale Naturschutz- und Landschaftsschutzzonen. In diesen Gebieten wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV bemessen.



Ausschnitt Natur- und Landschaftsschutzzonen, map.geo.gr.ch

3.2 Landwirtschaft

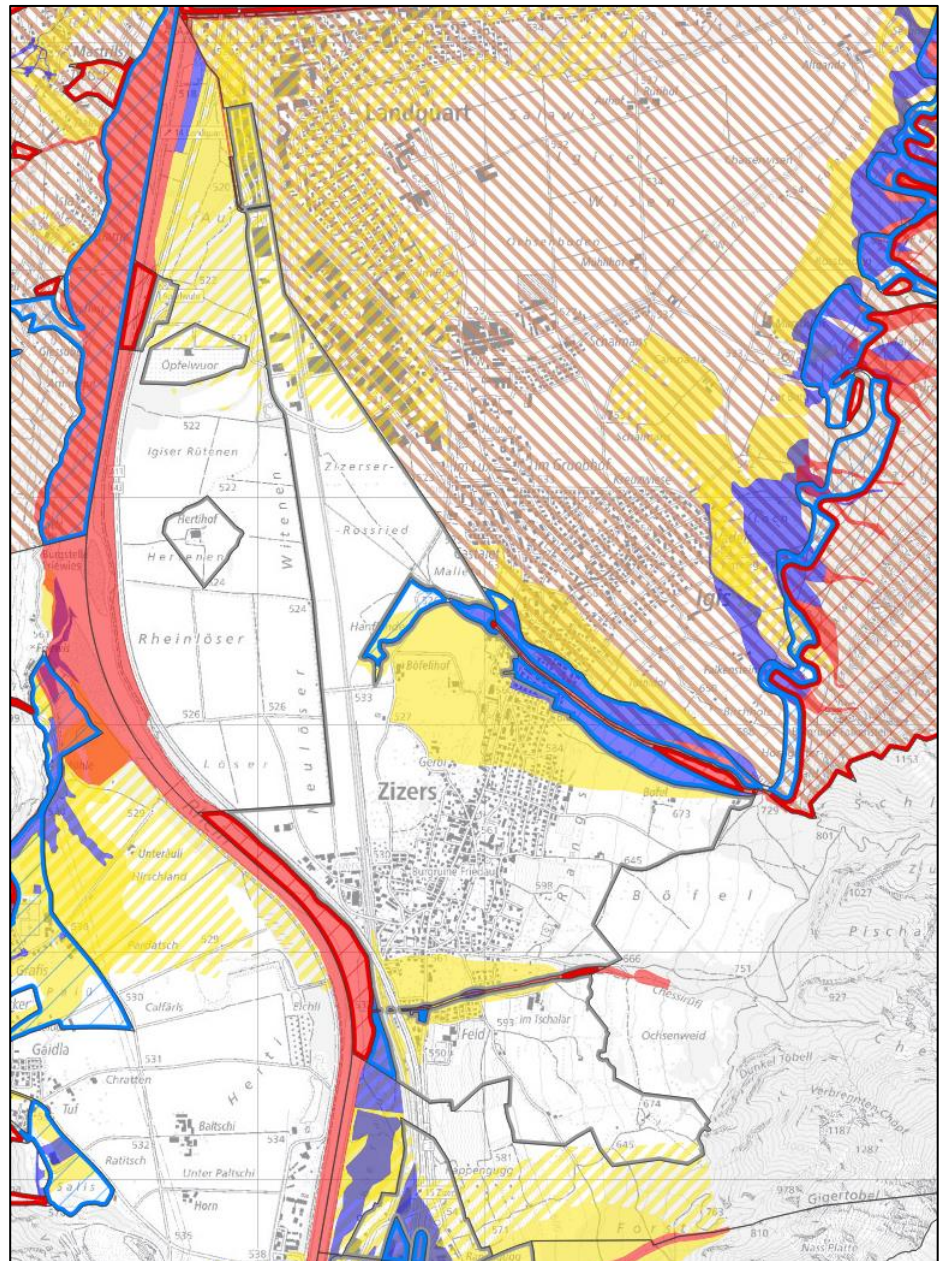
Sömmerungs-
gebiete

Oberhalb des Siedlungsgebiets liegen vereinzelte Sömmerungsgebiete. Für Fliessgewässer innerhalb dieser wird kein Gewässerraum ausgeschieden (siehe Kapitel Verzicht auf Ausscheidung).

3.3 Gefahrenkarte Prozesse Wasser / Gefahrenzonen

Im Gemeindegebiet liegen Fliessgewässer mit einem Gefahrenpotential bezüglich Überflutungen (rot und flächig). Die Gefahrenzonen wurden bereits an diese Gegebenheiten angepasst. Die Gewässerräume sind auf die Gefahren bezüglich Überflutungen und Erosion anzupassen.

- ☒ Wasser, grosse Gefährdung
- ☒ Wasser, mittlere Gefährdung
- ☒ Wasser, geringe Gefährdung
- ☒ Wasser, Restgefährdung
- ☒ Wasser, Gefahrenstufe teilweise ausstehend
- ☒ digitale Daten teilweise vorhanden
- ☒ Gefahrenzone 1
- ☒ Gefahrenzone 2



Gefahrenzonen (in Kraft seit 11.2012), Kantonale Darstellung WebGIS, www.map.geo.gr.ch

4. Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung

4.1 Verzicht auf Ausscheidung

- Wald** In grösseren Waldstücken wird keine Ausscheidung der Gewässerräume vorgenommen (Nichtvornahme). In einzelnen kleineren Waldabschnitten macht es aber Sinn, den Gewässerraum auch innerhalb kleiner Waldabschnitte festzulegen. Damit wird ein durchgehender, zusammenhängender Gewässerraum garantiert respektive eine Zerstückelung vermieden. Bei konkreten und projektbezogenen Umständen muss der Gewässerraum trotzdem festgestellt werden.
- Sömmerungsgebiet** In Sömmerungsgebieten wird keine Ausscheidung der Gewässerräume vorgenommen (Nichtvornahme). Bei konkreten und projektbezogenen Umständen muss der Gewässerraum trotzdem festgestellt werden.
- Teiche** Entlang der Tardisstrasse liegen gemäss amtlicher Vermessung vier Feuchtgebiete. Für diese Gebiete werden keine Gewässerräume ausgeschieden. Einerseits liegen alle Gebiete innerhalb von Waldflächen, andererseits weisen 3 von 4 Gebieten eine Fläche von weniger als 0.5 ha auf. Es sind in diesen Gebieten keine baulichen Entwicklungen geplant und es stehen keine überwiegenden Interessen und Nutzungskonflikte dagegen.



Ausschnitt Teiche, eigene Darstellung mit Luftbild

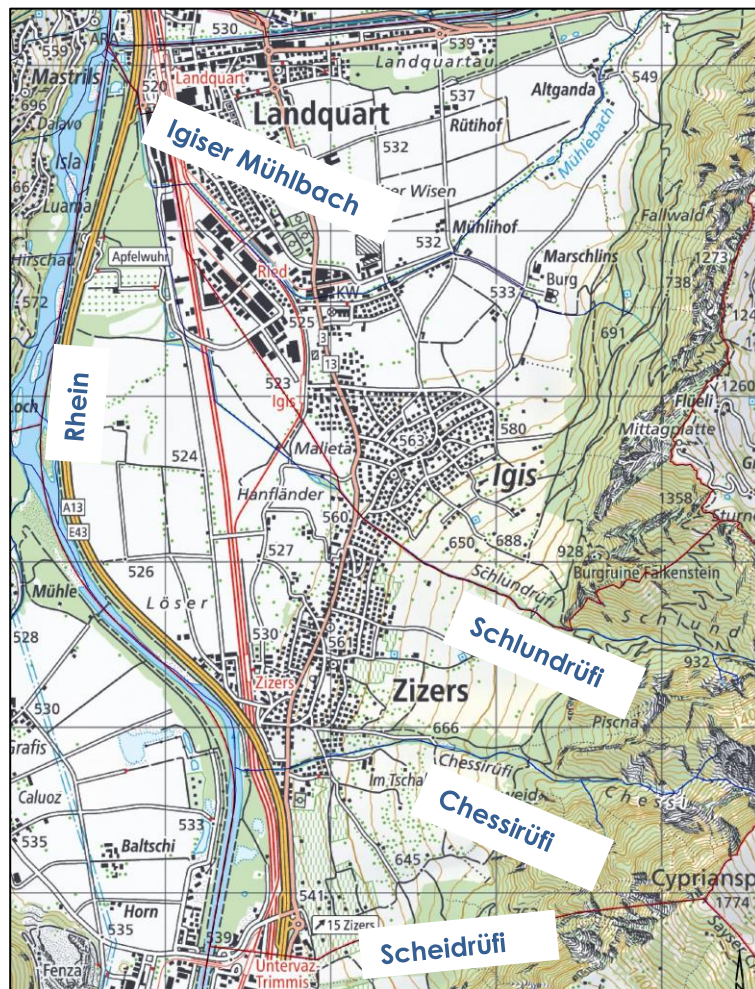
4.2 Ausscheidung

Fließgewässer

Für folgende Fließgewässer, welche innerhalb der Landeskarte LK25 ersichtlich sind, wurde der Gewässerraum ausgeschieden:

- Rhein (Grenze zu Untervaz und Landquart)
- Igiser Mühlebach (teilweise auf Grenze zur Gemeinde Landquart)
- Schlundrüfi (teilweise auf Grenze zur Gemeinde Landquart)
- Chessirüfi
- Scheidrüfi (teilweise auf Grenze zur Gemeinde Trimmis)

Es liegen keine weiteren Fließgewässer innerhalb der Gemeinde Zizers.



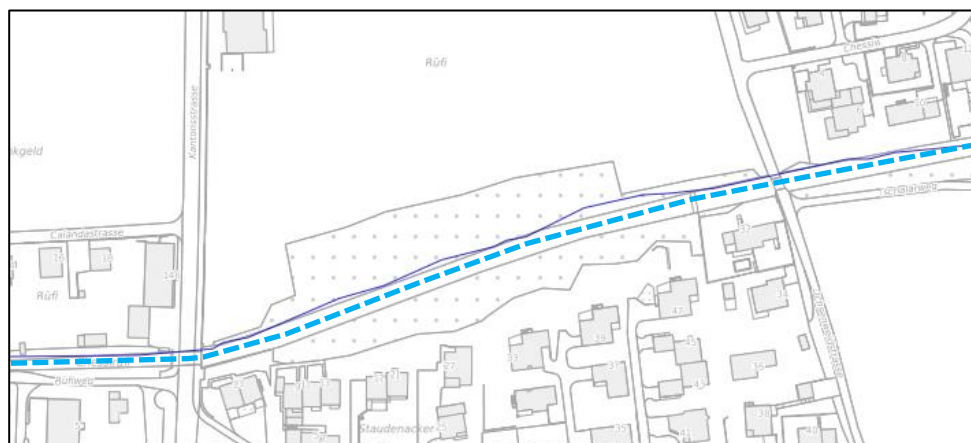
stehende Gewässer

Es liegen keine stehenden Gewässer in der Gemeinde Zizers.

Gewässerachse

Ist eine Gewässerräumauscheidung erforderlich, wurden die Achsen der Bachläufe/Fließgewässer manuell korrigiert und lagerichtig verortet. Grundlage dafür bildete die amtliche Vermessung, wo diese fehlte die Landeskarte LK25 mit Unterstützung des Luftbilds.

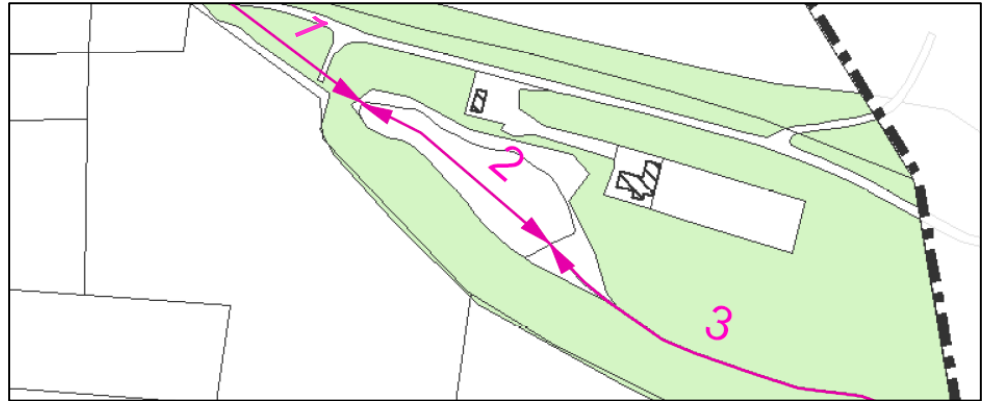
- Original
- Korrigiert



Grundlagen Oberflächengewässer, www.map.geo.gr.ch

5. Abschnittsbildung

Abschnitte Die Abschnitte wurden flussaufwärts und aufgrund der topografischen und nutzungstechnischen Verhältnisse festgelegt. Zudem wurden die Einmündungen von Seitenbächen berücksichtigt.



Ausschnitt Abschnittsbildung

6. Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

6.1 Nat. GSB anhand Ökomorphologie Stufe F

Fliessgewässer Für die Fliessgewässer wurden die nat. GSB mittels ökomorphologischer Daten bestimmt.

- Igiser Mühlbach: nat. GSB = 11m (= 34.5m Gewässerraumbreite)
- Chessirüfi: nat. GSB = 1.5 m (= 11m Gewässerraumbreite)
- Schlundrüfi: nat. GSB = 0.75 bis 1.5 m (= 11m Gewässerraumbreite)
- Scheidrüfi: nat. GSB = 4.4 m (= 18m Gewässerraumbreite)

6.2 Plausibilisierung ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite

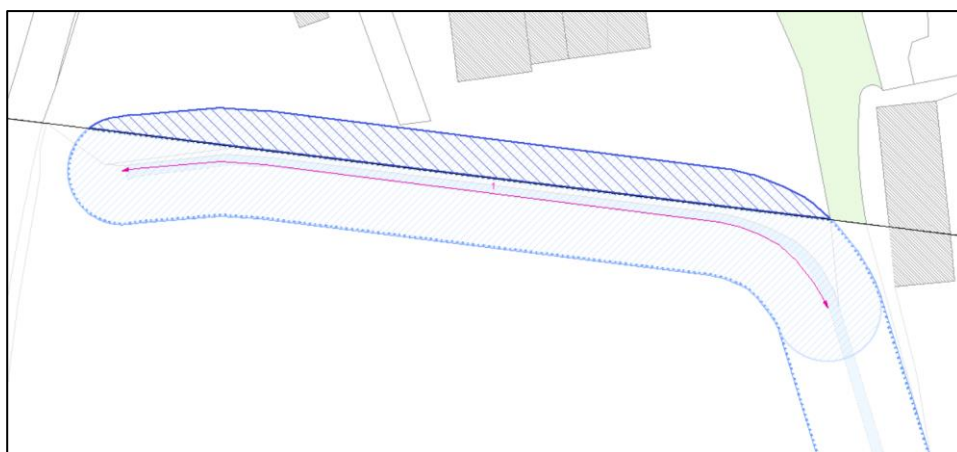
Nat. GSB Die nat. GSB der Fliessgewässer wurde mittels Feldbegehung auf ihre Plausibilität hin überprüft.

6.3 Festlegung der nat. GSB des Alpenrheins

Rhein Der Gewässerraum des Rheins wurde seitens Kanton gutachterlich (Eichenberger Revital SA, 2014/2015) bestimmt. Es wird von einer natürlichen Gerinnesohlebreite von 105 m ausgegangen, was zu einer Gewässerraumbreite von 135 m führt. Dies entspricht der minimalen Gewässerraumbreite des Rheins.

6.4 Scheidrüfi

Scheidrüfi Im Bereich der Scheidrüfi, welche zu einem Grossteil auf dem Gemeindegebiet Trimmis liegt, wurde im Jahr 2015/2016 durch die CSD Ingenieure eine technische Gewässerraumausscheidung vorgenommen. Um die Gewässerräume zu koordinieren, wurden dieselben Breiten für die Ausscheidung innerhalb der Gemeinde Zizers verwendet.



Ausschnitt Scheidrüfi an der Gemeindegrenze zu Trimmis

7. Zentrische Ausscheidung des Gewässerraumes ab Gewässerachse

Gewässerräume

Die Gewässerräume wurden in einem ersten Schritt zentrisch ab der Gewässerachse festgelegt. Er wird als «Gewässerraum Ausgangslage» bezeichnet. Dieser gilt als Grundlage für die weitere Ausscheidung.

Gewässerraum
Ausgangslage
ab Mittelachse



Ausschnitt Gewässerraum Ausgangslage

8. Erste Anpassungsstufe im Rahmen der Gewässerraumausscheidung

8.1 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Gewässerräume

Die Gewässerräume «Ausgangslage» bilden die Grundlage für die weitere Bearbeitung. In wasserbezogenen Lebensräumen (Auen von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung, Amphibienlaichgebieten) sind die Gewässerräume zu erhöhen. Die Gewässerräume «Ausgangslage» werden in solchen Fällen angepasst und als Gewässerraum «Festlegung» weiterbearbeitet.

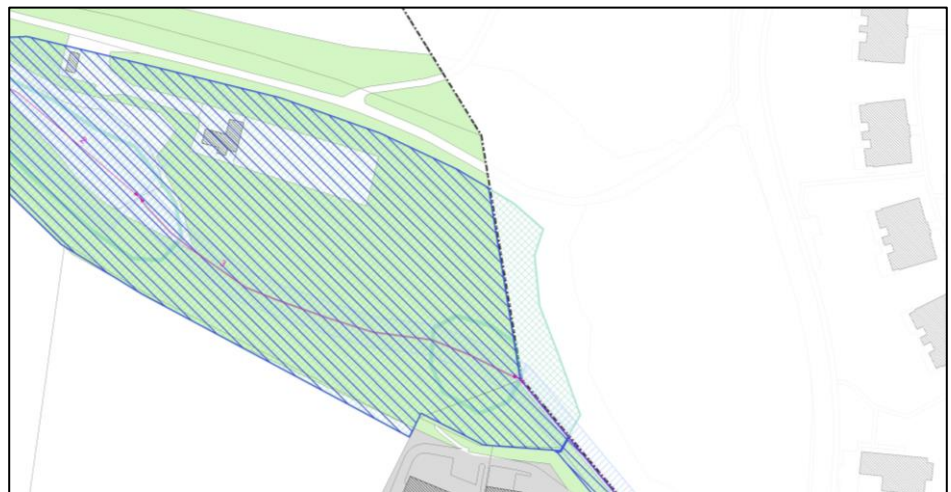
8.1.1 Amphibienlaichgebiet

Information
Amphibienlaichgebiet



Beispielausschnitt Amphibienlaichgebiet mit Gewässerraum Ausgangslage

Anpassung / Erhöhung
**Gewässerraum
Festlegung**
an Gegebenheiten
(Amphibienlaichgebiet,
Gemeindegrenze)



Beispielausschnitt Amphibienlaichgebiet mit Gewässerraum Festlegung

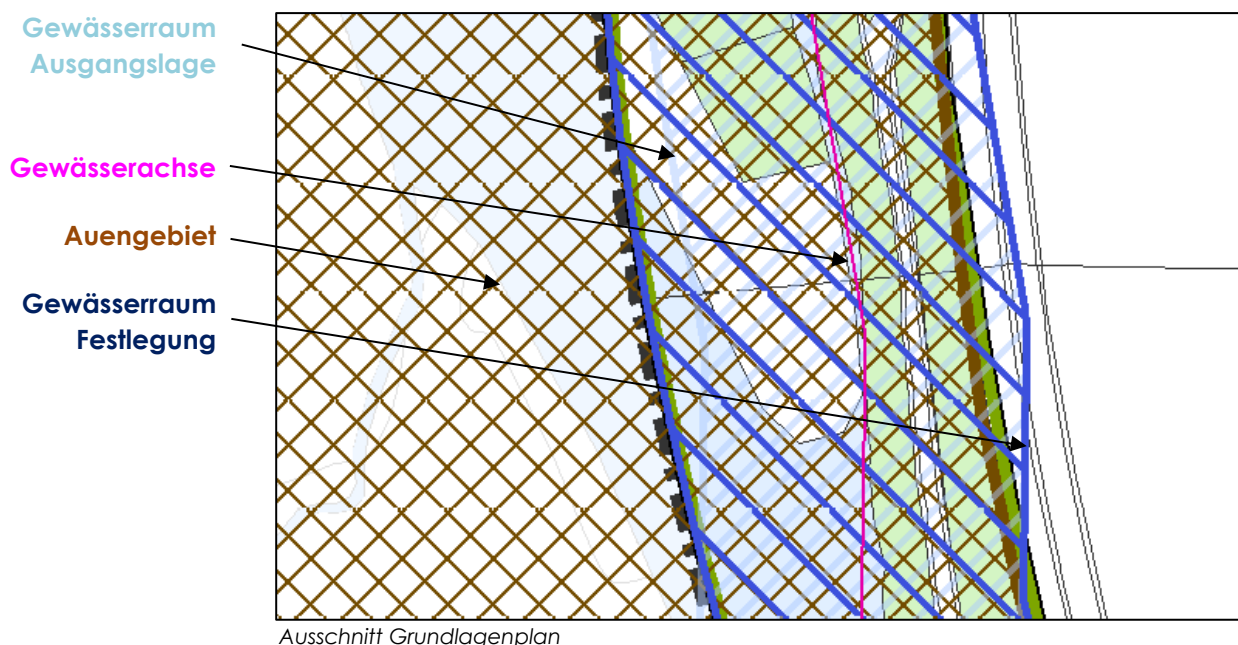
8.1.2 Auengebiet

Erhöhung
Gewässerraum

Der Gewässerraum «Ausgangslage» des Rheins reicht nicht über die Flächen der Auengebiete (Aue Zizers-Mastrils) hinaus. In diesen Bereichen ist der Gewässerraum auf die Abmessungen der Auengebiete und oder der Amphibienlaichgebiete zu erhöhen.

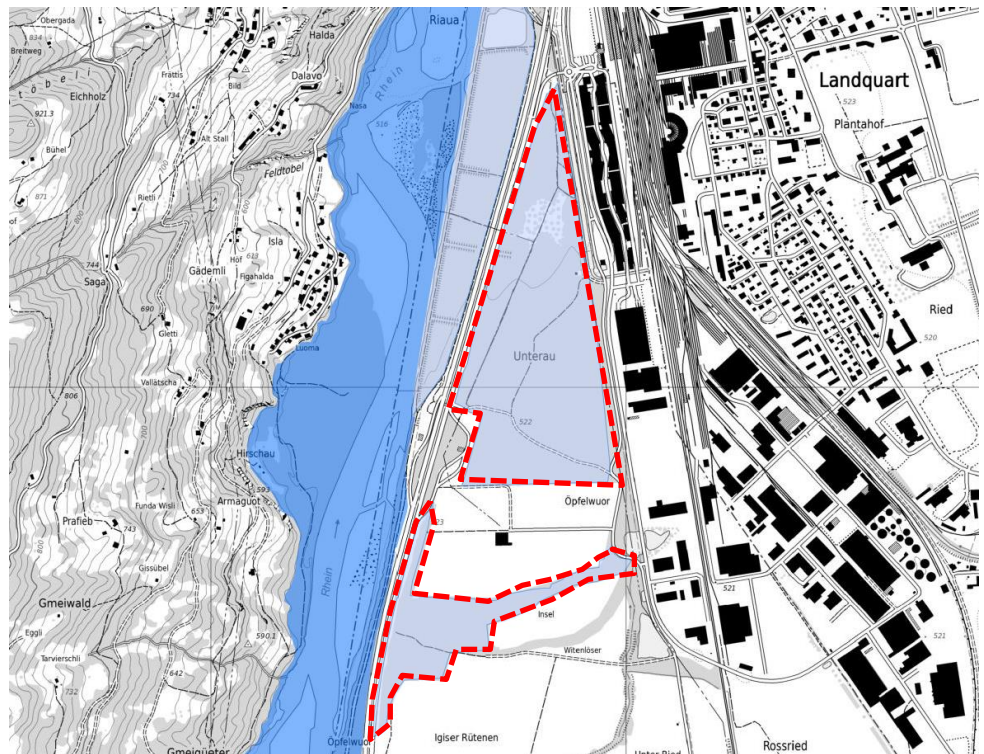
Minimaler Gewässer-
raum

In Bereichen, wo der Gewässerraum Ausgangslage breiter ist, als das Auengebiet, wurde der breitere Gewässerraum übernommen. Dieser stellt den minimalen Gewässerraum gemäss GSchV dar.



8.1.3 Gefahrenzonen

Die Schlundrüfi liegt auf der Gemeindegrenze zwischen Landquart (Ortsteil Igis) und Zizers. Auf dem Gemeindegebiet Landquart werden die Gewässerräume zurzeit ebenfalls festgelegt und die Gefahrenzonen überprüft. Die Schlundrüfi stammt aus dem Schlundtobel und weist in den Hangbereichen rote Gefahrenzonen, aufgrund Überflutungs- und Erosionsgefährdungen auf. Hier wurden die Gewässerräume innerhalb der Gemeinde Landquart auf die roten Gefahrenzonen erhöht. Dies gemäss dem Leitfaden des ANU. Auch innerhalb der Gemeinde Zizers sind die Gewässerräume bei roten Gefahrenbereichen in den Prozessen Überflutung und Erosion zu erhöhen. Die Gewässerräume werden in diesen Bereichen auf die rote Gefahrenzone erhöht.



Grundlage Auegebiete (rot = Igiser Au), www.map.geo.gr.ch

Die zweiteilige «Igiser Au» mit regionalem Charakter befindet sich östlich der Autobahn und ist vom Rhein komplett abgeschnitten. Gemäss Leitfa-den des ANU wäre auch hier eine Ausweitung der Gewässerraumzone notwendig. Die Aue weist aber keine natürliche Auedynamik auf, obschon die Vegetation einem Auenwald zugeordnet werden kann. Aus diesem Grund wird keine Ausscheidung eines Gewässerraums bei der «Igiser Au» vorgenommen.

8.2 Abschluss erste Anpassungsstufe

Die angepassten «Gewässerraum Festlegungen» wurden für die Ausscheidung der Gewässerraumzonen in den Zonenplan übernommen. Sofern keine Änderungen im Rahmen der 2. Anpassungsstufe vorgenommen werden, werden diese grundeigentümerverbindlich im Zonenplan festgesetzt (siehe Kapitel 10).

9. Zweite Anpassungsstufe im Rahmen der Festlegung in der Nutzungsplanung

9.1 Dicht überbautes Gebiet

Dicht überbautes
Gebiet

In «dicht überbauten Gebieten» kann im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern die Hochwassersicherheit gewährleistet ist.

Entlang der Schlundrüfe und der Chessirüfi liegen Abschnitte, welche dicht bebaut sind. Gemäss Situationsplan wurden diese Bauten bereits mit einem grösseren Abstand zum Fließgewässer gebaut. Es tangiert keines der Gebäude den Gewässerraum. Von einer Reduktion der Gewässerraumbreite wird daher abgesehen. Es kann so ein durchgehender Gewässerraum sichergestellt werden.

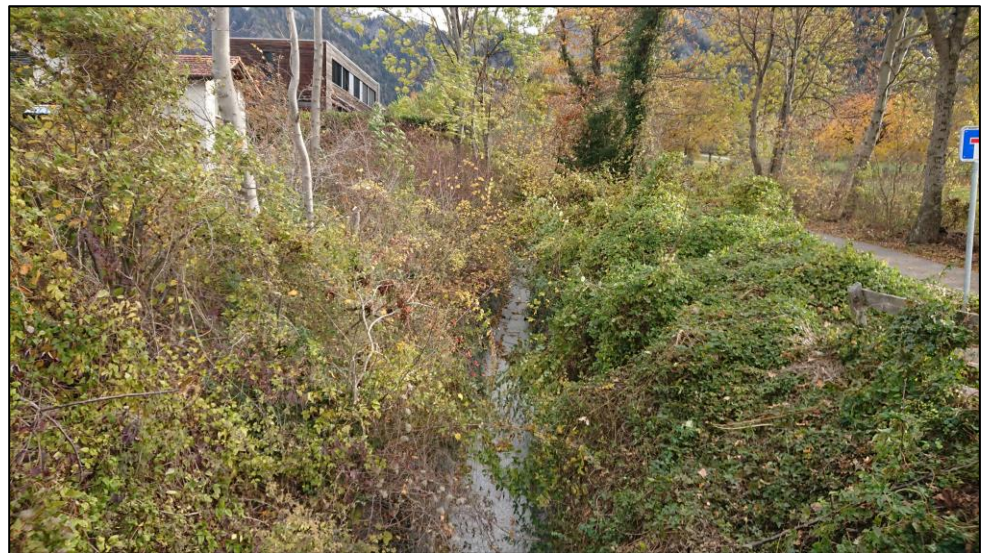
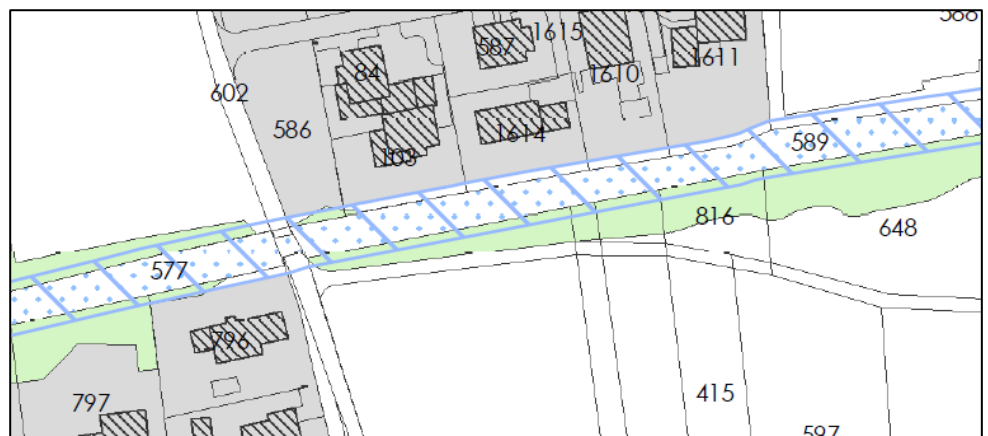


Foto Begehung, Chessirüfi



Ausschnitt Zonenplan, Chessirüfi

10. Überführung in die Nutzungsplanung

Überlagerte
Gewässerraumzone



Ergänzung KRG

Der Gewässerraum wird innerhalb der Nutzungsplanung mittels einer Gewässerraumzone, welche die Grundnutzung überlagert festgelegt. Sie ist eine Schutzzone nach Art. 37a des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG).

Aufgrund der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes (Art. 36a) und der Gewässerschutzverordnung (Art. 41 und 62) erfolgte im KRG die Aufnahme der Gewässerraumzone. Zeitgleich wurde der in bisher Art. 78 geregelter Gewässerabstand aufgehoben und mit Art. 108b die Übergangsbestimmungen, für die Zeit bis die Gemeinden die Gewässerraumzonen ausgeschieden haben, definiert. Diese Änderung wurde am 1. April 2019 durch die Regierung in Kraft gesetzt.

10.1 Baugesetz Zizers

BauG Zizers

Mit den Bestimmungen des kantonalen Rechts zu den Gewässerraumzonen sind Festlegungen in den kommunalen Baugesetzen nicht mehr notwendig. Das Baugesetz wird nur in der Aufzählung der Zonenarten mit dem entsprechenden Artikel ergänzt.

Überlagerte Nutzung

- Gefahrenzonen (Art. 38 KRG)
- Grundwasser- und Quellschutzzone (Art. 37 KRG)
- **Gewässerraumzonen (Art. 37a KRG)**
- Landschaftsschutzzone (Art. 34 KRG)
- Naturschutzzone (Art. 33 KRG)
- Obstbaumzone (Art. 18)
- Archäologiezone (Art. 36 KRG)
- Immissionsschutzzone (Art. 19 BauG)
- Kinderspielplatzzone (Art. 20 BauG)

Ausschnitt Ergänzung BauG (rot = Ergänzung)

Der bisherige Verweis auf Art. 78 KRG bezüglich des Gewässerabstands ist nicht mehr rechtskräftig und wird deshalb aufgehoben.

Gewässerabstand,
Waldabstand
Art. 78 KRG

Bauten und Anlagen haben gegenüber Gewässern die in der Grundordnung festgelegten Gewässerabstandslinien einzuhalten.

Wo Gewässerabstandslinien fehlen, gilt innerhalb der Bauzone ein Gewässerabstand von 10 m und ausserhalb der Bauzone ein solcher von mindestens 20 m, gemessen ab Schnittlinie zwischen dem mittleren Sommerwasserstand und der Uferböschung. Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen, kann die für die Bewilligung zuständige Behörde nach Anhörung der kantonalen Fachbehörde Ausnahmen von diesen Abständen gewähren, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Wald richtet sich nach der kantonalen Waldgesetzgebung. Waldabstandslinien, die in der Grundordnung festgelegt sind, gehen dem Waldabstand gemäss Waldgesetzgebung vor.

Es wird ein neuer Verweis auf Art. 37a KRG zwischen die Grundwasser- und Quellschutzzone und Landschaftsschutzzone eingefügt.

10.2 Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 41c Abs. 2 GSchV besteht für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich Bestandesschutz. Sie können bestehen bleiben und der notwendige Unterhalt ist erlaubt.

«Innerhalb der Bauzone gilt die Besitzstandgarantie nach kantonalem Recht. Im Kanton Graubünden ist die Erhaltung, die Erneuerung, der Umbau, die massvolle Erweiterung oder Nutzungsänderungen möglich, wenn dadurch die Abweichung von den geltenden Vorschriften nicht verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen und nachbarschaftlichen Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 81 Abs. 1 und Abs. 2 KRG). Solche Bauten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt ausserhalb der Bauzone ein erweiterter Bestandesschutz, welcher neben Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten auch teilweise Änderungen, massvolle Erweiterungen, Zweckänderungen und einen Wiederaufbau zulässt (vgl. Art. 24 ff. und Art. 37a RPG).» Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden, S.28

Bei Gebäuden, welche die Gewässerraumzone tangieren, ist vor Erteilung einer Baubewilligung die zuständige kantonale Fachbehörde (Amt für Natur und Umwelt) anzuhören (Art. 37a Abs. 4 KRG).

Art. 37a KRG Gewässerraumzonen

1 Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinn des Bundesrechts.

2 Die Zulässigkeit von neuen Bauten und Anlagen sowie die Bewirtschaftung des Gewässerraums richten sich nach Bundesrecht, wobei Bauten und Anlagen einen Abstand von mindestens fünf Metern beidseits des Gewässers einzuhalten haben, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann.

3 Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich innerhalb der Bauzonen nach Artikel 81 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Gesetzes. Solche Bauten und Anlagen dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden, sofern und soweit das Baugesetz der Gemeinde den Abbruch und Wiederaufbau zulässt. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach Bundesrecht.

4 Innerhalb der Bauzonen ist vor der Erteilung von Baubewilligungen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen holt die BAB-Behörde die Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachbehörde ein.

Art. 108b KRG Gewässerraum

1 Bis der Gewässerraum ausgeschieden ist, gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Baubewilligungen bedürfen der Zustimmung der kantonalen Fachbehörde.

2 Bestehende Gewässerabstandslinien sind zu beachten, sofern beziehungsweise soweit diese zu grösseren Abständen führen.

Art. 81 KRG *Besitzstand*

1 Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, dürfen erhalten und erneuert werden.

2 Solche Bauten und Anlagen dürfen zudem umgebaut, massvoll erweitert oder in ihrer Nutzung geändert werden, wenn dadurch die Abweichung von den geltenden Vorschriften nicht verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen.

3 Die Gemeinden können im Baugesetz auch den Wiederaufbau nach Zerstörung oder Abbruch ohne Rücksicht auf die geltenden Vorschriften der Regelbauweise für zulässig erklären (Hofstattrecht). Sie regeln die Einzelheiten unter Berücksichtigung der öffentlichen und nachbarlichen Interessen.

4 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Anpassungs- oder Sanierungspflichten sowie besondere Regelungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts über die Anwendung neuer Vorschriften auf bestehende Bauten und Anlagen.

Art. 82 KRG *Ausnahmen*

1 Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die kommunale Baubehörde Ausnahmen von einzelnen Bau- und Zonenvorschriften gewähren, wenn dadurch keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen verletzt werden.

2 Die Ausnahmegewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer in einem Revers verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Behörde den gesetzlichen Zustand herzustellen. Für wertvermehrnde Aufwendungen wird in diesem Fall bei späterer Enteignung keine Entschädigung geleistet.

3 Werden an bestehenden Bauten oder Anlagen Aussenisolationen bewilligt, darf von den Gesamt- und Fassadenhöhen, den Gebäudelängen, den Nutzungsziffern, den Grenz- und Gebäudeabständen sowie den Baulinien um die Konstruktionsstärke der Aussenisolation abgewichen werden.

10.3 Bewirtschaftung innerhalb Gewässerraumzone

Was ist zulässig?	Innerhalb der Gewässerräume ist zusammengefasst Folgendes zulässig (Art. 41 c ff. GSchV): • Nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken sind zulässig; • Die Behörde kann für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, sofern keine Überwiegenden Interessen entgegenstehen; • Rechtmässig erstellte Anlagen und Dauerkulturen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Dies bedeutet, dass bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den neuen Vorschriften widersprechen, in ihrem Bestand garantiert sind. Damit ist der notwendige Unterhalt sowie Sanierungen möglich. (Nicht jedoch Massnahmen, welche über den eigentlichen Unterhalt hinaus gehen, im Sinne von Erweiterungen.) • Die Ausbringung von Dünger- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig; • Einzelstockbehandlung von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; • Landwirtschaftliche Nutzung, sofern die Bewirtschaftung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung entsprechend als Streufläche, Hecke, Feld- und Uferplätze, extensive Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird. Die Bewirtschafter von extensiven Flächen im Gewässerraum werden für die Pflegeleistungen gemäss der Direktzahlungsverordnung entschädigt. Dazu sind die Flächen in den Bewirtschaftungsvertrag einzubeziehen. Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, wenn dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlusts an landwirtschaftlicher Nutzfläche dient.
Bahnlinien SBB/RhB	Teilweise überschneiden sich Bahnlinien und Gewässerraumzonen. Linienverlegungen oder neue Gleisanlagen der RhB sind innerhalb des Gewässerraums als standortgebunden zulässige Vorhaben zu bezeichnen.
Baulinien A13	Teilweise überschneiden sich die Baulinien der Autobahn A13 und die Gewässerraumzonen. Zukünftige Ausbauten oder Sanierungen der Autobahn gelten als standortgebunden und sind auch innerhalb des Gewässerraums zulässig.
Bauliche Nutzung	Da es sich um eine überlagerte Nutzungszone handelt, wird die bauliche Ausnützung nicht eingeschränkt. Diese kann auf die übrigen Flächen der Parzelle konsumiert werden.

Jedoch gilt bei den Flächen, welche mit der Gewässerraumzone überlagert werden, eine Nicht-Bebaubarkeit. Ausgenommen davon sind standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (Fusswege,

Brücken, usw.). Weitere Anlagen kann die Behörde bewilligen, sofern keine Überwiegenden Interessen entgegenstehen. Ebenfalls sind Ausnahmen im Sinne von Art. 82 KRG möglich.